

#EXKLUSIVER RAHMENVERTRAG FÜR MITGLIEDER

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES BVDU

Für seine Mitglieder hält der BvDU einen exklusiven Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung vor, der in Preis und Leistung marktführend ist und laufend überprüft und optimiert wird. Da der Versicherungsbedarf der einzelnen Mitglieder sehr individuell und abhängig von der jeweiligen beruflichen Situation der Ärztin/des Arztes bzw. der Einrichtung ist, kann der Versicherungsschutz von jedem Mitglied optional und individuell auf die persönliche Situation zugeschnitten vereinbart werden.

Mit Ihrem Beitritt zum Rahmenvertrag des BvDU können Sie Ihrer beruflichen Zukunft entspannt entgegensehen, zumindest in haftungsrechtlicher Hinsicht.

Warum haftpflichtversichert?

Ärztinnen und Ärzte tragen in ihrem Beruf eine hohe Verantwortung. Aus dem Dienst am Patienten kann schnell ein Schadenersatzanspruch entstehen, der die Ärztin oder den Arzt unter Umständen trotz erfolgreicher Behandlung zur Ersatzleistung verpflichtet und seinen/ihren guten Namen gefährdet. Denn Patienten sind heute besser informiert und nehmen Komplikationen immer seltener als schicksalsbedingt in Kauf.

Übliche haftungsrechtliche Fehlerquellen sind neben dem klassischen Behandlungsfehler zum Beispiel Aufsichts- und Organisationsfehler, Hygienefehler, Dokumentationsfehler und Aufklärungsfehler. Die Schadenersatzforderungen der Patientinnen und Patienten und Dritter (zum Beispiel Sozialversicherungsträger) umfassen in der Regel den Erwerbsausfall, Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld und sonstige Kosten für vermehrte Bedürfnisse (für Pflege, Umbau, Haushaltshilfe usw.).

Ärztinnen und Ärzte haften für Schäden, die auf einer beruflichen Pflichtverletzung beruhen, grundsätzlich persönlich, unbeschränkt und mit ihrem Privatvermögen. Die Berufshaftpflichtversicherung schützt sie vor den finanziellen Folgen dieser Fehler, sei es ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion) und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (Zahlungsfunktion).

Diese Versicherung ist Pflicht

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung deckt Schäden Dritter ab,

die im Rahmen beruflichen Tätigkeit oder den Mitarbeitenden entstehen können. Sie soll auch gegen Schadensersatzforderungen von Patienten oder deren Angehörigen absichern. Nach der Einführung des „Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes“ (GVWG) sind Vertragsärzte dazu verpflichtet, einen Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu erbringen. Nach § 95e Abs. 1 SGB V beträgt die Mindestversicherungssumme für Vertragsärzte ohne angestellte Ärzte 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, bzw. 6 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle in einem Jahr. Für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren beträgt die Mindestversicherungssumme 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und 15 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres.

Freiberufliche Tätigkeit

Für Ärztinnen und Ärzte, die eine selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeit ausüben, wird der notwendige Versicherungsumfang maßgeblich von der ausgeübten Fachrichtung/Subspezialisierung und dem Tätigkeitsumfang bestimmt. Das Risiko (und damit auch der Jahresbeitrag) steigt mit der Schwere und Komplexität der Fachrichtung und des Tätigkeitsumfangs. Ambulant-konservativ tätige Mediziner/-innen sind in der Regel günstiger zu versichern als zum Beispiel stationär tätige.

Werden in der Praxis angestellte Fachärztinnen und -ärzte beschäftigt, so ist der Versicherungsschutz des Praxisinhabers mit Rücksicht auf die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitnehmerhaftung auf die persönliche Haftpflicht der angestellten Ärzte aus der dienstlichen Tätigkeit auszuweiten.

Tätigkeit im Dienst-/Anstellungsverhältnis

Bei Ärztinnen und Ärzten im Dienst-/Anstellungsverhältnis ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit in der Regel bereits über den Versicherungsvertrag des Dienstherrn/Arbeitgebers versichert. Wenn der Dienst-/Anstellungsvertrag eine Regressmöglichkeit des Dienstherrn/Arbeitgebers vorsieht, kann bzw. sollte das Regressrisiko für grob fahrlässig verursachte Schäden von den Ärztinnen und Ärzten separat versichert werden. Sofern der Versicherungsschutz des Dienstherrn/Arbeitgebers nicht bereits eine Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht der angestellten Ärztinnen und Ärzte aus der gelegentlichen außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit vorsieht (zum Beispiel für gelegentliche Praxisvertretungen, Erste-Hilfe-Leistungen in Notfällen, Behandlungen

im Freundes- und Verwandtenkreis), sollte auch dieser Bereich von Ärztinnen und Ärzten separat versichert werden (ärztliches Restrisiko).

Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand

Die Abgabe des KV-Sitzes bedeutet nicht automatisch, dass Ärztinnen und Ärzte in den Ruhestand wechseln. Häufig arbeiten sie auch danach noch auf geringfügiger freiberuflicher Basis oder als Angestellte weiter. In diesen Fällen ist der Berufshaftpflichtversicherungsschutz weiterzuführen.

Besonders wichtig für Ärztinnen und Ärzte, die ihre berufliche Tätigkeit tatsächlich und in Gänze aufgegeben haben und in den Ruhestand getreten sind, ist die Vereinbarung einer ausreichenden Nachhaftungsversicherung. Diese bietet Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die aus der ärztlichen Tätigkeit resultieren, jedoch erst nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. des Versicherungsvertrages eintreten. Oftmals beinhalten die Berufshaftpflichtversicherungen bereits automatisch Versicherungsschutz für einen Nachhaftszeitraum von fünf bis zehn Jahren. Dies sollte aber immer im Einzelfall geprüft werden.

Sofern Ruheständlerinnen oder Ruheständler Praxisvertretungen übernehmen oder Freundschaftsdienste im Bekanntenkreis leisten, können sie für gelegentliche ärztliche Tätigkeiten Versicherungsschutz über eine sogenannte Ruhestandsversicherung abschließen.

Versicherungsschutz für ärztliche Kooperationsformen und juristische Personen

Wird die Haftpflichtversicherung nicht für einzelne freiberuflich tätige Leistungserbringer (zum Beispiel Ärztinnen/Ärzte), sondern für eine juristische Person abgeschlossen (zum Beispiel Medizinische Versorgungszentren, Tageskliniken, OP-Zentren, Praxiskliniken in der Rechtsform GbR, GmbH), spricht man von einer Betriebshaftpflichtversicherung.

In diesen Fällen muss der Versicherungsschutz für die gesamte juristische Person einheitlich und schnittstellenfrei gestaltet werden.

Auch hier sollte sich der Versicherungsschutz konsequent nach dem vorhandenen Risiko richten. Er sollte sich grundsätzlich auf die gesetzliche Haftpflicht der juristischen Person/des Rechtsträgers sowie auf die gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärztinnen und Ärzte und des medizinischen Hilfspersonals beziehen.

Besondere Risikoverhältnisse

Ein besonderer Tätigkeitsumfang (zum Beispiel kosmetische, das heißt medizinisch nicht indizierte Behandlungen), besondere vertragliche Vereinbarungen (zum Beispiel Honorar- oder Kooperationsverträge, Teil-Berufsausübungsgemeinschaften) und bestimmte Fachrichtungen (zum Beispiel Geburtshilfe, Humangenetik) bedürfen immer einer besonderen Berücksichtigung und Regelung.

Versicherungssumme

Die gesetzliche Haftpflicht ist der Höhe nach unbegrenzt und der Trend der Gerichte, Geschädigten immer höhere Entschädigungssummen zuzusprechen, hält an. Dies ist u. a. auf die erheblichen Steigerungsraten für Pflegekosten bei Personenschäden und die Erwerbsausfallkomponente zurückzuführen. Damit steigt auch das Risiko einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung. Die Vereinbarung ausreichend hoher Versicherungssummen ist für Medizinerinnen und Mediziner daher besonders wichtig.

Die Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung für Ärztinnen und Ärzte sollte mindestens eine Versicherungssumme von 7,5 Mio. Euro, besser aber 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden beinhalten, im Einzelfall auch darüber hinausgehen.

Die Vermittlungsaufgaben der Ecclesia Gruppe umfassen auch die Unterstützung für diejenigen Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Haftpflichtversicherung aufgrund eines höheren Schadenaufkommens seitens der bisherigen Versicherung gekündigt wurde.

